

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	30.01.2020

Verkehrslärmbelastung im Stadtbezirk Nippes - Beschluss vom 05.12.2019 zum Antrag der CDU AN/1585/2019

Mitteilung der Verwaltung:

Die Bezirksvertretung Nippes hat in Ihrer Sitzung vom 05.12.2019 im Zusammenhang mit der Verkehrslärmbelastung in Nippes den Beschluss gefasst, die Verwaltung zu bitten, in der ersten BV Sitzung des Jahres 2020 anhand einer Lärmkartographie die Lärmbelastung innerhalb des Stadtbezirks darzustellen und innerhalb des Ergebnisses Maßnahmen gegen den Lärm aufzuzeigen. Darüber hinaus sei innerhalb der einzelnen Maßnahmen nach Aufwand der Umsetzung zu differenzieren, so dass leicht umzusetzende Maßnahmen mit höherem Wirkungsgrad priorisiert vorgestellt werden.

Seitens der Verwaltung muss hierzu klargestellt werden, dass es stadtweite Erfassungen der Verkehrslärmsituation für Köln nur im Rahmen der Lärmkartierung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. § 47c Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gibt. Ballungsräume wie Köln sind danach verpflichtet spätestens alle 5 Jahre eine Lärmkartierung durchzuführen. Gegenstand dieser Lärmkartierung sind die Erfassung des Lärms von Straßen, vom Schienennetz des Bundes, vom sonstigen Schienenverkehr (in Köln KVB und HGK) und von Großflughäfen. Der Gesetzgeber sieht vor, dass die beschriebenen Lärmquellen mittels separater Lärmberechnungen kartiert werden. Eine Kartierung in Form einer Gesamtlärbetrachtung/ -bewertung der beschriebenen Lärmquellen ist nicht Bestandteil der Gesetzgebung und liegt dementsprechend nicht vor.

Die beigefügten Karten stellen die Ergebnisse der Belastungen über 24 Stunden (Lden) und im Nachtzeitraum (Lnight, 22 – 6 Uhr) im Stadtbezirk Nippes differenziert nach den Verkehrslärmarten Straßen, Schienennetz des Bundes und sonstige Schienen aus der letzten Lärmkartierung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie (2017) dar. Karten zur Fluglärmbelastung in Nippes sind nicht beigefügt. Normenkonform sind gemäß der Richtlinie Fluglärmbelastungen nur oberhalb von Lden 55 dB(A) / Lnight 45 dB(A) darzustellen. Diese sind entsprechend der vom Landesumweltamt durchgeführten Lärmkartierung in Nippes nicht gegeben.

Als Weiteres ist eine Übersichtstabelle zu den im Lärmaktionsplan für den Bezirk Nippes erfassten sowie geplanten Einzelmaßnahmen mit lärmmindernder Wirkung beigefügt.

Darüber hinaus hat im Dezember 2017 der Rat mit dem Lärmaktionsplan der Stufe II beschlossen, alle besonders stark lärmbelasteten Straßen mit hohen Einwohnerbetroffenheiten bei anstehenden technisch erforderlichen Straßensanierungen mit lärmmindernden Belägen auszustatten. Stark lärmbelastete Straßenabschnitte sind im Bezirk Nippes die Neusser Straße zwischen Kempener Straße und HGK-Trasse, die Amsterdamer Straße von An der Flora bis Barbarastraße und von Ruhrorter Straße bis Königsberger Straße, die Niehler Straße von Auerstraße bis Gneisenaustraße und von Blücherstraße bis Xantener Straße, die Kuenstraße von Neusser Straße bis Niehler Straße sowie die

Merheimer Straße vom Mauenheimer Gürtel bis Friedrich-Karl-Straße. Zukünftig wird bei Planungen von Straßensanierungen zusätzlich zu straßenbautechnischen Aspekten auch die vorliegende Lärmbelastungssituation bei der Priorisierung berücksichtigt werden.

Weitere Einzelmaßnahmen mit lärmmindernder Wirkung (z. B. Geschwindigkeitsreduzierungen, Verstetigung durch Ampelschaltung oder Kreisverkehre) werden kontinuierlich im Sinne des Lärmaktionsplans auf Machbarkeit überprüft und – sofern möglich – zur Umsetzung gebracht werden.

Neben Einzelmaßnahmen zur Reduzierung von Belastungen in konkreten Bereichen stehen bei der Lärmaktionsplanung auch langfristige Maßnahmen im Vordergrund. Insbesondere Maßnahmen zur Förderung von ÖPNV, SPNV, Fuß- und Radverkehr sollen eine Reduzierung des KFZ-Verkehrs als Hauptlärmverursacher im Kölner Stadtgebiet bewirken.

Die Kommunen erhalten seitens EU, Bund und Land keine explizit auf die Lärmaktionsplanung ausgerichtete finanzielle Unterstützung für die Planung und Umsetzung von Maßnahmen. Maßnahmen der Lärmaktionsplanung erfolgen daher im Rahmen der Prioritäten der Fachdienststellen und unter Berücksichtigung verkehrsplanerischer und haushaltswirtschaftlicher Belange.

